

4. Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen und die Vielzahl der Plakate in einem Kreisverkehrsplatz zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zu Verkehrsgefährdungen führen können, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht werden.

An Standorten für Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften sind in Abhängigkeit von den Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsgeschehen (Straßenführung, Verkehrsgeschwindigkeit, Verkehrsdichte etc.) strengere Maßstäbe zu setzen.

Wir bitten daher, bei der Aufstellung von Plakaten an Standorten außerhalb geschlossener Ortschaften abzusehen.

Sofern ein Verstoß gegen diese Grundsätze festgestellt wird und die für die Wahlwerbung verantwortlichen Parteien der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommen, oder wenn Gefahr im Verzug ist, wird die Wahlwerbung im Hinblick auf die der Straßenbaubehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch eigenes Personal entfernt und auf der Straßenmeisterei noch 2 Wochen zur Abholung vorgehalten.

### **Unmittelbar nach der Wahl müssen alle Plakate wieder entfernt werden.**

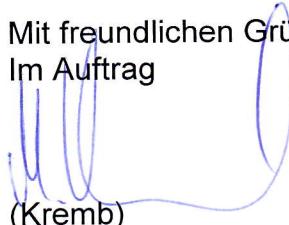
Wohl wissend, dass das Anbringen von Wahlwerbung in der Öffentlichkeit zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien gehört und die Wahlen ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung sind, bitten wir um Verständnis, dass auch die Werbung für die Wahlen mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit in Einklang stehen müssen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Sondernutzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49 in 66849 Landstuhl schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die Dokumente an folgende E-Mail Adresse zu richten:

[vglandstuhl@poststelle.rlp.de](mailto:vglandstuhl@poststelle.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Kremb)

Konten:  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
Kto.-Nr. 83  
BLZ 540 502 20  
IBAN:  
DE94 540502200000000083  
BIC: MALADE51KLK

Volksbank Kaiserslautern  
Kto.-Nr. 30 014 05  
BLZ 540 900 00  
IBAN:  
DE56 540900000030014405  
BIC: GENODE61KL1

VR-Bank Westpfalz  
Kto.-Nr. 2 020 009  
BLZ 540 616 50  
IBAN:  
DE73 54061650002020009  
BIC: GENODE61LAN

Deutsche Bank Kaiserslautern  
Kto.-Nr. 0 301 010  
BLZ 540 700 92  
IBAN:  
DE50 540700920030101000  
BIC: DEUDESM540

Postbank Ludwigshafen  
Kto.-Nr. 152 09-670  
BLZ 545 100 67  
IBAN:  
DE74 545100670015209670  
BIC: PBNKDEFF